№ 27.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 5. Juli 1845.

Bestimmung.

Wiewohl wir bereits durch die Amtsblatt-Verfügungen vom 19. März 1836 und 15. März 1844 auf die Nothwendigkeit einer genügenden Versicherung der Kirchen-, Pfarr- Küster- und Schul-Gebäude gegen Feuerschaden aufmerksam gemacht haben, so ist doch nur erst ein verhältnißmäßig kleiner Theil dieser Gebäude wirklich versichert worden. Wir nehmen daher Veranlassung, Euer Hochgeboren diesen Gegenstand von neuem an das Herz zu legen, damit ihre angemessene Einwirkung auf die Widerstrebenden nicht aufhöre und erkalte, Sie sich vielmehr mit allem Eifer angelegen sein lassen wollen, die Patrocinien und Gemeinden zur endlichen Versicherung ihrer Kirchen-, Pfarr- Küster- und Schul-Gebäude zu disponiren und ihnen deshalb eindringlich vorzustellen, wie ihr eigenes Interesse diese, durch die Errichtung der beiden Provinzial-Feuer-Societäten sehr erleichterte Maaßregel erheische, da nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1836 zum Wieder-Aufbau solcher durch Feuer zerstörten Gebäude, deren Versicherung unterlassen worden, weder Unterstützungen aus Staatsfonds, noch Collecten mehr bewilligt werden sollen, weshalb denn auch höhern Orts bestimmt worden, daß jede, nicht versicherte Kirche und Schule unter besondere Controlle zu stellen ist.

Breslau, den 11. Juni 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und erwarte ich nun, daß jede bis jetzt nicht versicherte Schule unbedingt bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät angemeldet, und dies sogleich vom 1. Juli a. c. ab bewirkt wird. Sei das Gebäude auch massiv, so ist dessen Brand im Innern doch immer ein möglicher Fall, und es liegt wohl auf der Hand, daß die Remission dann erfreulicher, als die gegenwärtige Ersparung der sicher geringen Versicherungs-Beiträge ist.

Breslau den 4. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verordnungen.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern die Einführung einer neuen Art von Quittungs-Büchern für die mit Gnadengehalt betheilten Invaliden vom 1. Januar c. ab angeordnet.

Durch die Form dieses Quittungsbuches wird an der Gründlichkeit des Zahlungs-Ausweises so viel gewonnen, daß es gar nicht darauf ankommt, daß noch monatliche oder Quartals-Bescheinigungen von den Ortsbehörden ausgestellt werden.

Nach dem Inhalte des Quittungsbuches wird nämlich die Orts-Behörde gleichsam in die Mit-Beaufsichtigung der Zahlung der Gnaden-Gelder durch die Lebens- ꝛc. Bescheinigungen, welche von ihnen bisher schon jährlich zu ertheilen waren, ohne besondere Beschwerde herangezogen.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich demnach an, daß sie

1. von den inwohnenden Gnaden-Gehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnaden-Gehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere die gedruckten Bescheinigungen ad 1. Ende Juni und Ende November jeden Jahres unentgeldlich ausfüllen und besiegeln, oder den Stempel beidrucken; und ist hierbei dem Allerhöchsten Willen gemäß, dem Invaliden jede irgend mögliche Erleichterung zu gewähren.
2. Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers sein Quittungsbuch sofort einzuziehen, und mit dem Todtenscheine an die Kreis-Steuer-Kasse einzuschicken.

Ist eine Wittwe, oder sind Kinder hinterblieben, welche den Invaliden vor seinem Ende verpflegt und hernach bestattet haben; so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Die Herren Geistlichen des Kreises ersuche ich, auf die Befolgung dieser Vorschriften, höherer Anordnung gemäß, gefälligst mithalten zu wollen. Die Dorfgerichte des Kreises sind von diesen Bestimmungen bereits mittelst besonderer Currenden in Kenntniß gesetzt, und erwarte ich die pünktliche Befolgung derselben.

Breslau den 3. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die gegenwärtige günstige Jahreszeit, bei vollendeter Saat und noch nicht begonnener Ernte, ist für die hin und wieder nöthige Räumung der Abzugsgräben zu verwenden, weshalb ich die Herren Polizei-Districts-Commissarien ersuche, da wo es erforderlich erscheint, diese Arbeit in ihren Districten von den hierzu Verpflichteten vornehmen zu lassen. Die Polizei-Scholzen des Kreises werden zur Hülfsleistung mit herzuziehen sein. Die mehrseitig in jüngster Zeit eingegangenen Beschwerden über gestörte Vorfluth zeigen von der Nothwendigkeit der Ausführung dieses Geschäftszweiges, und erwarte ich die nöthige und baldige Willfährung der Verpflichteten.

Breslau den 3. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufforderungen.

Mit Bezug auf die dem Amtsblatt Nr. 24 beigegebene außerordentliche Beilage, betreffend die Einladung zu dem am 15. Septbr. d. J. hier stattfindenden landwirthschaftlichen Feste, fordere ich die Pferdezüchter des Rustikal-Standes des Kreises Breslau zur Theilnahme auf. Die von den Besitzern zur Schau bestimmten Pferde sind an dem von mir noch festzusetzenden Tage und Orte hierher zu gestellen, und beabsichtiget der Kgl. Landstallmeister Herr Freiherr v. Knobelsdorf solche vorher in Augenschein zu nehmen.

Da Seitens des Vereines eine hinreichende Entschädigung für die Aufstellung der Pferde ausgesetzt ist, auch bedeutende Preise ertheilt werden, verhoffe ich eine rege Theilnahme der Pferdezüchter.

Breslau, den 3. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei dem letzten großen Wasser wurde ein kieferner Mattätschen-Stamm durch die alte Oder geführt, und wurde trotz alles Forschens bis jetzt nicht ermittelt. Derselbe soll zwischen Masselwitz und Auras angehalten worden sein. Falls der qu. Stamm im Kreise Breslau lagert, erwarte ich von dem betreffenden Dorfgerichte baldige Nachricht. Der Stamm war krumm, und zum Theil von Rinde entblößt, einige 40 Fuß lang und circa 9 Zoll stark.

Breslau den 3. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Dem Kretschmer und Gerichts-Scholzen Jung zu Siebischau sind in der Nacht vom 25. zum 26. Juni c. durchs Oeffnen eines Fensters aus der Stube entwandt worden: 2 Striemen halbgebleichte flächsene Leinewand à 5 Ellen lang; ein Striemen grobe dito, 3 Ellen lang und 2 halbgebleichte, leinene Schürzen à 1½ Elle lang.

Breslau den 4. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Dachziegeln bester Qualität und in beliebiger Anzahl sind stets zu haben beim Holzhändler Sperlich, Tauenzien-Platz Nr. 2.

Auction von guten Milchkühen findet wegen Beendigung einer Pacht, Montag den 7. Juli Vormittag 9 Uhr loco Friedewalde statt.

Ein thätiger, umsichtiger, dem Trunke nicht ergebener Wirthschaftsvogt, so wie ein Pferdeknecht finden beim Dom. Ransern im Wald-Vorwerk sofort ein Unterkommen.

Es wird bei dem hiesigen Erbsaß und Gastwirth Anton Rolle die Fleischerei zu Michaeli a. c. pachtlos.

Huben, den 3. Juli 1845.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.

